

Der Änderungsbeschluss für die Einleitung des Verfahrens wurde vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 27.04.2004 gefasst.

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.05.2004 in der Zeit vom 03.06.2004 bis einschl. 05.07.2004.

Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen, so dass keine Abwägung erforderlich wurde und der Rat den Satzungsbeschluss am 08.12.2004 fassen konnte.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Geschossflächenberechnung des Architekten fehlerhaft ist und daher die Geschossflächenzahl um 0,08 auf 0,88 angehoben werden muss. Die macht bei einer Gesamtgrundstücksfläche von 793qm ein "Mehr" von 63,34qm für beide Vollgeschosse aus.

Die Abstimmung zwischen Architekt und Bauaufsicht des Oberbergischen Kreise hat ergeben, dass die Anpassung des Ratsbeschlusses ausreicht und die Baugenehmigung auf dieser Basis erteilt werden kann.

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass gem. § 244 Abs. 2 BauGB vom 20. Juli 2004 dieses Änderungsverfahren nach den Vorschriften des „alten“ Baugesetzbuches abgeschlossen wird.